

# Niederschrift

über die **öffentliche** gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Schalkholz  
am Dienstag, 15. November 2016, im Dörpshuus Schalkholz, Hauptstraße 36

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

## Anwesend sind:

### **Bau- und Wegeausschuss**

Herr Wilfried Rohde als Vorsitzender  
Frau Stefanie Kleis  
Herr Hans-Rudolf Schröder  
Herr Erwin Grap

### **Finanzausschuss**

Frau Christina Will als Vorsitzende  
und Protokollführerin  
Herr Gottfried Steen  
Herr Erwin Grap  
Herr Manfred Lindemann  
Herr Hans Tiedemann

## **Entschuldigt fehlt:**

Herr Peter Westphalen

## **Als Gäste anwesend:**

Herr Holger Thies  
Herr Christian Janßen

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

19. Grundstücksangelegenheiten

Die Erweiterung wird einstimmig genehmigt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

19. Grundstücksangelegenheiten

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift vom 09.07.2015
3. Mitteilungen
4. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
5. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22

Umsatzsteuergesetz

6. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte "Lütt Matten" an das ev.-luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen
7. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schalkholz über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: gefährliche Hunde
8. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020
10. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des KSSV auf Bezuschussung des Schützenfestes
11. Beratung und Beschlussfassung über die Beschilderung des Dörpshus' und des Weges zum Sportplatz
12. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung von Verkehrsschildern
13. Beratung und Beschlussfassung über die Knickpflege
14. Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbeleuchtung
15. Sachstand "Rückholung Steinzeitgrab"
16. Sachstand "Internetauftritt der Gemeinde"
17. Sachstand "Dorfchronik"
18. Eingaben und Anfragen  
**nicht öffentlich**
19. Grundstücksangelegenheiten

### **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

### **TOP 2. Genehmigung der Niederschrift vom 09.07.2015**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift vom 08.07.2015 wird genehmigt.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 3. Mitteilungen**

Der Bürgermeister teilt Folgendes mit:

- Nächste Gemeindevertreterversammlung findet am 06.12.2016, um 19.30 Uhr, im „Dörpshuus“ statt
- Neubau der KiTa Tellingstedt ist kurz vor der Fertigstellung.  
Inbetriebnahme: 02.01.2017, offizielle Einweihung: 27.01.2017 um 15.00 Uhr

- Sitzung Amtsausschuss: 28.11.2016 in Delve
- Anliegen der Feuerwehr wurden in Angriff genommen bzw. beseitigt (z. B. Schlüssel, Beleuchtung, Reinigung)
- Stand liquide Mittel am 10.11.2016: ca. 221.000,-- €
- Kirchenwahl am 27.11.2016, im „Dörpshuus“ (Hans Tiedemann, Hans-Rudolf Schröder, Ralf Sasse, Christina Will und Ersatz: Stefanie Kleis)
- Fortbildung Knickpflege am 30.11.2016 – Hans-Rudolf Schröder ist angemeldet
- Löschwasserversorgung bei Bauanträgen (bes. im Außenbereich) ist bei Bauanträgen zu berücksichtigen
- Rechnung über 4.000,-- € wegen Einzäunung Klärteiche –  
Der Vorsitzende des Bau- und Wegeausschusses wird sich dieser Angelegenheit noch einmal annehmen und prüfen, ob es eine günstigere Variante gibt.

#### **TOP 4. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr**

Mit Änderungsgesetz vom 06.07.2016 wurde das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Form geändert, dass die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehren nach § 2a Brandschutzgesetz zukünftig als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Hierzu ist der Erlass der beigefügten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Schalkholz für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Schalkholz erforderlich. Der Satzungstext wurde per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2016 vorgegeben. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

#### **Beschluss:**

Der Bau- und Wegeausschuss sowie der Finanzausschuss empfehlen der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Schalkholz für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Schalkholz in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

#### **TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz**

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

**Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.**

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

**Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!**

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung der Gemeinde. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass die Gemeinde bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

#### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Schalkholz, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte "Lütt Matten" an das ev.-luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen**

Durch den mit der Neuwahl des Kirchengemeinderates anstehenden Personalwechsel in der Tellingstedter Kirchengemeinde, entfällt in 2017 die Geschäftsführung für die Kindertagesstätten Tellingstedt und Wrohm.

Der bestehende Vertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Tellingstedt wurde seinerzeit zwischen der Kirchengemeinde und den Kommunalgemeinden geschlossen und läuft zum 31.12.2017 aus.

Um die bisherige Arbeit der Kirchengemeinde aufzufangen, hat sich das kirchliche Kindertagesstättenwerk (KiTaWerk) als neuer Träger der Betriebsführung angeboten.

In drei Veranstaltungen hat sich das KiTaWerk den Bürgermeistern und Gemeindevertretungen vorgestellt. Angesichts der hohen Qualität in der Betreuung der Kindertagesstätten bestehen keine Bedenken, die gegen einen Wechsel zum KiTaWerk sprechen könnten. Insbesondere die fachliche Unterstützung und Entlastung der Leitungskräfte birgt Vorteile.

Hinsichtlich der zusätzlichen Finanzierung werden seitens des KiTaWerkes für die Kindertagesstätte Lütt´ Matten folgende Kosten prognostiziert, die bis 2020 - vorbehaltlich einer Beschlussfassung der Kirchenkreissynode im November 2016 - kirchlich subventioniert werden.

Der jährliche Gesamtaufwand der Gemeinden der Kindertagesstätte Lütt´ Matten beträgt für das Rentamt 27.300 € und für das KiTa Werk 30.700 € = 58.000 €.

Nach Abzug der o. g. kirchlichen Förderung verbleiben für 2017: 27.300 €, für 2018: 33.400 €, für 2019: 39.400 €, für 2020: 45.400 € und ab 2021: 58.000 €.

**Beschluss:**

Der Bau- und Wegeausschuss und der Finanzausschuss empfehlen der Gemeindevertretung zu beschließen, Vertragsverhandlungen zur Einleitung eines Trägerwechsels zum Kindertagesstättenwerk aufzunehmen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schalkholz über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: gefährliche Hunde**

Zum 01.01.2016 ist das neue Landesgesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) in Kraft getreten. Infolgedessen haben die Kommunen alle Satzungsregelungen anzupassen, die auf der alten „Rasseliste“ basieren.

Zurzeit sind in der Satzung folgende Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährliche Hunde eingestuft und unterliegen somit einer erhöhten Besteuerung:

Pitbull-Terrier  
American Staffordshire-Terrier  
Staffordshire-Bullterrier  
Bullterrier

Um aus Gründen des Lenkungszwecks für die sog. „Listenhunde“ eine höhere Besteuerung aufrechtzuerhalten, verwies der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 143/15 auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundeVerbrEinfG; BGBl. I S. 530). Dieses Bundesgesetz galt nach Empfehlung des SHGT als Anknüpfungspunkt für eine weitere erhöhte Besteuerung für das Halten der aufgeführten Listenhunde. Aus diesem Grund mussten unsere Hundesteuersatzungen bisher nicht geändert werden.

Nun teilte uns der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 160/16 vom 29.09.2016 allerdings mit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016 einen Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen hat, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

**Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegesetzes (HundeG), wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteuerung wiederfinden.**

Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der Steuererhebung nimmt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT wird die gesetzliche Änderung noch in 2016 in Kraft treten, sodass spätestens dann alle Satzungen entsprechend angepasst werden müssen.

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren empfiehlt die Verwaltung einen Verzicht auf die Anwendung der Rasseliste. Aus aktuellen Gerichtsurteilen ist die Auffassung der Gerichte gegen eine höhere Besteuerung aufgrund der Rassezugehörigkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollen nun alle betroffenen Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst werden, sodass eine erhöhte Besteuerung für gefährliche Hunde nur dann angewendet werden darf, wenn sie von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes ergeht folgende Änderungssatzung:

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schalkholz über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde. „

#### **Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

#### **Beschluss:**

Der Bau- und Wegeausschuss und der Finanzausschuss empfehlen der Gemeindevertretung, die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schalkholz über die Erhebung einer Hundesteuer zu beschließen.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband**

#### **1. Rechtlicher Hintergrund:**

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Jahr 2010<sup>1</sup> die nach der Amtsordnung prinzipiell unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2012 eine Novellierung diverser kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere wurde der § 5 der Amtsordnung neu gefasst: Danach können Gemeinden seither maximal fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem 16 Aufgaben umfassenden Katalog dem Amt übertragen.

Ferner sah die Amtsordnung bis 2012 vor, dass die Kirchspielslandgemeinden in Dithmarschen die Aufgaben weiterführen können, die sie bei In-Kraft-Treten der Amtsordnung über die Selbstverwaltungsaufgaben, die Weisungsaufgaben sowie die übertra-

---

<sup>1</sup> Urteil vom 26. 2. 2010; LVerfG 1/09

genen Aufgaben hinaus bereits wahrgenommen hatten. Die Regelung über diese übernommenen Aufgaben ist im Zuge der Novellierung der Amtsordnung 2012 ersatzlos gestrichen worden.

## 2. Ausgangslage:

Die Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird auf der Grundlage der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von einem Zweckverband getragen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Nach der geltenden Zweckverbandssatzung sind derzeit Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit Träger der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

- das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,
- das Amt Büsum-Wesselburen und
- das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland.

Die Trägerschaft von Sparkassen ist als historisch überkommene Aufgabe eine Besonderheit der Ämter im Kreis Dithmarschen. Es kann aber nicht der Zielrichtung der im Lichte des Landesverfassungsgerichtsurteils geänderten Amtsordnung entsprechen, dass sich Ämter auch bei übernommenen Aufgaben dauerhaft in einer aufgabenträgerähnlichen Weise engagieren. Insofern besteht Handlungsbedarf.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Zweckverband von der Gemeinde auf das Amt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung kann nicht in Betracht kommen, da die Trägerschaft einer Sparkasse nicht zum Katalog der übertragungsfähigen Aufgaben gehört.

## 3. Zielsetzung:

Mit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 ist gezielt die gemeindliche kommunale Selbstverwaltung gestärkt worden. Die darauf basierende Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften trägt dem Rechnung. Um im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Zweckverband der Sparkasse eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen, sollten die amtsangehörigen Gemeinden unmittelbar Mitglied des Zweckverbandes werden und im Zweckverband die Ämter ersetzen. Durch die originäre Mitgliedschaft der Gemeinden im Zweckverband werden die Beteiligungs- und Vermögensrechte der einzelnen Gemeinden gestärkt. Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

### 3.1. Gemeindlicher Aufgabenentzug, Mitgliedschaft im Zweckverband:

Zunächst müssen die Gemeinden dem Amt die Aufgabe, Trägerschaft der Sparkasse und folglich die Mitgliedschaft im Zweckverband entziehen. Darüber hinaus haben die Gemeinden über die originäre Mitgliedschaft im Zweckverband zu beschließen. Gleichzeitig müssen die Ämter ihre Mitgliedschaft im Zweckverband aufgeben. Mit der Mitgliedschaft im Zweckverband sind die Gemeinden unmittelbar an der Trägerschaft der Sparkasse beteiligt. Damit fallen den Gemeinden anteilig Beteiligungs- und Vermögensrechte zu.

Der heutige Zweckverband ist aus den früheren Ämtern Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, Kirchspielslandgemeinde Lunden, Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt, Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt, Kirchspielslandgemeinde Wesselburen sowie der Stadt Wesselburen und der Gemeinde Wöhrden entstanden. Diese Gemeinden und Ämter bzw. deren Rechtsvorgänger haben ursprünglich den Zweckverband gegründet. An der Gründung nicht beteiligt waren die früheren Ämter Kirchspielslandgemeinde Heide-Land (Ausnahme: Gemeinde Wöhrden) und Kirchspielslandgemeinde Büsum. Die Gemeinden dieser früheren Ämter sind unmittelbar oder – über den Zweckverband Verbandssparkasse Meldorf – mittelbar am Zweckverband Sparkasse Westholstein beteiligt. Damit können diese Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen werden.

Die künftigen Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* zu entnehmen (Anlage 1).

### 3.2. Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft im Zweckverband von den Ämtern auf die Gemeinden

Damit die Trägerschaft über die Sparkasse dauerhaft gewährleistet ist, müssen sowohl der Aufgabenentzug als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband zu einem festen Stichtag in der Zukunft erfolgen. Das Amt selbst muss ebenfalls die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag beschließen. Mit dem Stichtag geht dann die Aufgabe vom Amt auf die Gemeinden über.

Direkt nach dem Ausscheiden der drei Ämter aus dem Zweckverband würden die Gemeinden Mitglied im Zweckverband werden. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen können die drei Ämter des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Zweckverband ausscheiden. Hintergrund dafür ist, dass sich innerhalb einer juristischen Sekunde des Ausscheidens aller drei Ämter aus dem Zweckverband dieser auflösen müsste. Um diese Rechtsproblematik zu vermeiden, wird das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider einen Tag früher aus dem Zweckverband ausscheiden als die Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Gleichermaßen würden die Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider ebenfalls einen Tag früher Mitglied im Zweckverband werden als die Gemeinden der Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der Zweckverband zu jedem Zeitpunkt über Mitglieder verfügt. Die Rechtsproblematik der juristischen Sekunde würde sich in dem Fall nicht stellen.

Nach Beschlussfassung aller Gemeinden über den Aufgabenentzug und die Mitgliedschaft im Zweckverband wird diese durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begründet (*siehe Vertragsentwurf, Anlage 1*). Zu Beginn des Jahres 2017 wird die Zweckverbandsversamm-

lung die Zweckverbandssatzung ändern. Die Zweckverbandsversammlung soll zeitlich und räumlich mit der Sitzung des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen möglichst im Januar 2017 verbunden werden.

### 3.3. Anteils- und Haftungsquoten:

Nach der derzeitigen Verbandssatzung sind die Ämter mit folgenden Anteils- und Haftungsquoten (Amtsquoten) Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen:

- Amt Kirchspielslandgemeinden Eider 52,5 %,
- Amt Büsum-Wesselburen 30,0 %,
- Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland 17,5 %.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) verfügen die deutschen Sparkassen über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Instituts würde zunächst ein regionaler Sparkassenstützungsfonds greifen, der bei Bedarf durch einen überregionalen Ausgleich ergänzt wird. Im Übrigen haftet nach § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) für Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht der Träger, sondern die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den festzulegenden Anteils- und Haftungsquoten, die auch für mögliche Gewinnausschüttungen relevant sind, stehen somit vermögensrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Die zuvor dargestellten Amtsquoten können historisch aus der Gründung des Zweckverbandes abgeleitet werden. Um Vermögensverschiebungen zwischen den Ämtern auszuschließen, sollen die bislang geltenden, historisch entstandenen Amtsquoten beibehalten werden. Das bedeutet, dass die bisherige Amtsquote künftig den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband werden, anteilig zugerechnet wird.

Die Aufteilung der derzeit geltenden Amtsquote auf die jeweiligen Gemeinden muss nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen. Bereits heute leiten einige Ämter die Gewinnabführung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden weiter. Ein einwohnerbezogener Schlüssel würde im Übrigen auch mit der Anzahl der Sparkassenkunden korrelieren.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Amtsquote wird ermittelt, indem ihre statistisch fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. März 2015 ins Verhältnis zu der Summe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aller Gemeinden dieser Gruppe zu diesem Stichtag gesetzt wird (Gemeindequote). Sofern Gemeinden in der Vergangenheit eine individuelle Quote zugerechnet werden konnte, wird diese Quote berücksichtigt<sup>2</sup>. Die jeweilige Gemeindequote ist im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *„über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-*

---

<sup>2</sup> Neuenkirchen 2,5%, Wöhrden 3%, Norderwöhrden 2%, Wesselburen 12,5%

Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen festgelegt (Anlage 1). Die Errechnung dieser Gemeindequoten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

#### 3.4. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung:

Nach § 9 Abs. 1 GkZ ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geborenes Mitglied der Zweckverbandsversammlung. Den unterschiedlich hohen Gemeindequoten muss durch eine Stimmengewichtung Rechnung getragen werden. Bei Überschreiten der folgenden Gemeindequoten entsenden die Gemeinden zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsversammlung:

- Gemeindequote von mindestens 3 % ein zusätzliches Mitglied,
- Gemeindequote von mindestens 6 % zwei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 9 % drei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 12 % vier zusätzliche Mitglieder.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder, die im Entwurf der Verbandssatzung festgelegt wird, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

#### **Beschluss:**

1. Die Ausschüsse empfehlen der Gemeindevertretung zu beschließen, dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit die Aufgabe der Trägerschaft der Sparkasse mit Ablauf des 17. Februar 2017 zu entziehen.
2. Die Ausschüsse empfehlen der Gemeindevertretung zu beschließen, dass die Gemeinde Schalkholz mit Wirkung vom 18. Februar 2017 selbst Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird. Die weiteren Mitglieder sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* (Anlage 1) zu entnehmen. Der Anteil der Gemeinde Schalkholz am Zweckverband beträgt 1,66 % (Haftungs- und Ausschüttungsquote).
3. Die Ausschüsse empfehlen der Gemeindevertretung zu beschließen, dass der Bürgermeister ermächtigt wird, den als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen*, dem der Entwurf einer Änderung der Zweckverbandssatzung beigefügt ist, zu unterzeichnen (Anlage 1).

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

## **TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Schalkholz für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom .....  
~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	676.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	673.500 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	3.400 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	641.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	673.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.100 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,97 Stellen.

#### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
2. Gewerbesteuer	330 %

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,- EUR.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 15.000 EUR beträgt.

### **Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 in der vorliegenden Form zu beschließen.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des KSSV auf Bezuschussung des Schützenfestes**

Christina Will verliest einen Antrag des KSSV auf Bezuschussung des Schützenfestes. Nach eingehender Beratung fassen die Ausschüsse folgenden

### **Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, dem Antrag des KSSV auf Bezuschussung des Schützenfestes in Höhe von 1.000,-- € zuzustimmen.

### **Stimmenverhältnis:**

7 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung

### **TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über die Beschilderung des Dörpshus' und des Weges zum Sportplatz**

### **Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, das vorhandene Schild vom Feuerwehrjubiläum neu zu gestalten. Vorher soll der Bürgermeister noch einmal mit dem Wehrführer sprechen, ob das Schild dafür genommen werden kann.

Außerdem soll das vorhandene Schild „Vorsicht spielende Kinder“ angebracht werden.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 12. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung von Verkehrsschildern**

Im Jahr 2017 findet eine Verkehrsschau statt. Der Gemeindearbeiter und der Bürgermeister sind bereits die Straßen abgefahren und haben sich einen Überblick über die neu zu beschaffenden Schilder gemacht. Ein Teil der Schilder kann einfach ausgetauscht werden, da noch welche vorhanden sind. Ein neues Ortsschild muss im Holtenbarg / Liethweg angeschafft werden.

Auf der Vierth sind Banketten kaputt gefahren. Der Bürgermeister wird mit dem Hauseigentümer sprechen.

**Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die benötigten Schilder in Auftrag zu geben.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 13. Beratung und Beschlussfassung über die Knickpflege**

Fa. Köster soll einen Probeschnitt in den Gemeindestraßen durchführen.

**Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, diesen Probeschnitt abzuwarten und dann weiter zu entscheiden.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 14. Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbeleuchtung**

a) Wilfried Rohde stellt den Antrag, am Ende der Hauptstraße an seinem Haus eine zusätzliche Straßenlaterne aufzustellen. Die Kabel liegen bereits. Die Kosten für die Straßenlaterne sowie den fachmännischen Anschluss durch eine Fachfirma übernimmt er.

**Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, dem Antrag zuzustimmen.

**Stimmenverhältnis:**

6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme

Wilfried Rohde war weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend.

b) Hans Tiedemann berichtet über einen mündlichen Antrag auf Aufstellung von Straßenlaternen auf dem Vierth. Der Bauausschuss wird sich dieser Sache annehmen.

c) Bei Fritz Lundt auf dem Rehmsweg steht die Straßenlaterne so, dass sie direkt ins Haus scheint. Abhilfe kann evtl. mit einer Blende geschaffen werden. Vorerst soll eine „dunklere“ Birne eingesetzt werden.

**TOP 15. Sachstand "Rückholung Steinzeitgrab"**

Der Bürgermeister informiert über die Sitzung des Kulturausschusses. Hier wird an dem Vorhaben festgehalten, das Steinzeitgrab nach Schalkholz zurückzuholen. Allerdings erst, wenn die Stadt Heide es nicht mehr benötigt und sich an den Kosten der Rückholung beteiligt.

## **TOP 16. Sachstand "Internetauftritt der Gemeinde"**

Der Internetauftritt der Gemeinde ist schon seit langem überholt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Für die Pflege der Seite muss noch eine geeignete Person gefunden werden.

## **TOP 17. Sachstand "Dorfchronik"**

Der Bürgermeister berichtet über den Sachstand „Dorfchronik“. Ralf Sasse ist Urheber der Chronik. Ein kurzer Überblick soll im Internet veröffentlicht werden. Danach hat jeder, der Interesse hat, die Möglichkeit, diese Chronik über „book on demand“ zu bestellen. Das hat den Vorteil, dass man nicht mit vielen Büchern in Vorleistung treten muss. Einzelheiten (u.a. Werbung, Verantwortlicher für die Bestellungen und Weiterleitungen usw.) müssen noch festgelegt werden.

## **TOP 18. Eingaben und Anfragen**

Hierzu liegt nichts vor.

---

Wilfried Rohde  
Vorsitzender  
Bau- und Wegeausschuss

---

Christina Will  
Vorsitzende und Protokollführerin  
Finanzausschuss